

# **Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 30.04.2019 zum Planfeststellungsbeschluss für die „Feste Fehmarnbeltquerung“**

## Antrag

Auf Seite 121 bezieht sich der Planfeststellungsbeschluss für die „Feste Fehmarnbeltquerung“ auf eine Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, kurz Landesamt, vom 06. November 2015. Ich bitte um Übermittlung dieser Stellungnahme, die das Landesamt gegenüber dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, kurz Umweltministerium, abgegeben hat.

## Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2019 ergeht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) die nachfolgende Entscheidung:

- 1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen im Umfang des beigefügten Dokuments.**
- 2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.**

## Begründung

I.

Mit E-Mail vom 30. April 2019 baten Sie um Übermittlung der auf Seite 121 des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby – deutscher Vorhabenabschnitt – angeführten Stellungnahme des LLUR vom 6. November 2015.

II.

Im Umfang der beigefügten Dokumente haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 S. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVObI. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Bei der von Ihnen angegebene Fundstelle im Planfeststellungsbeschluss bzw. dem inhaltlichen Bezug handelt es sich nicht um eine schriftliche Stellungnahme des LLUR, sondern um eine fachliche Äußerung des LLUR/MELUND in einem fachlichen Beratungsgespräch zwischen Femern A/S und den beteiligten Naturschutzbehörden. Das Protokoll dieser Besprechung wird Ihnen, mit Ausnahme der im Protokoll befindlichen personenbezogenen Daten, zur Verfügung gestellt.

Die Auflistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung kann nicht zugänglich gemacht werden, da es sich hierbei um personenbezogene Daten nach § 10 Nr. 1 IZG-SH handelt.

Die Kostenentscheidung beruht in Hinblick auf Gebühren auf § 12 Abs. 1 und 3 IZG-SH i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 (GVOBl. 2007, 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 89) i.V.m. Nummer 1.1 des Kostentarifs zur IZG-SH-KostenVO, im Übrigen auf § 2 IZG-SH-KostenVO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.